



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Friedhof- und Bestattungsreglement

1992 / 2007 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

ZWECK	4
AUFSICHT	4
GEMEINDERAT	4
FRIEDHOFVERWALTUNG	5
FRIEDHOFGÄRTNER	5
RESERVATIONEN	5
KIRCHLICHE BESTATTUNG	5
ANZEIGEPFLICHT	6
BESTATTUNGSVORBEREITUNG	6
AUFBAHRUNGSORT UND -DAUER	6
ORT DER BEISETZUNG	6
BEISETZUNG VON AUSWÄRTIGEN	7
BEISETZUNGSKOSTEN FÜR ORTSANSÄSSIGE	7
BEISETZUNGSFELDER	7
GRÄBERARTEN	8
BESCHAFFUNG DER SÄRGE UND URNEN	9
GRÖSSE DER GRÄBER	10
GRABNUMMERN	10
MINDESTGRABESRUHE BEI ERDBESTATTUNGEN	10
AUSGRABUNGEN	10
AUFHEBUNG VON GRÄBERN	10
ZUSTÄNDIGKEIT	11
RANDBEPFLANZUNG	11
GRABSCHMUCK	11
ERSATZVORNAHME	11
ORDNUNG UND RUHE	12
GRABKREUZ	12
BEWILLIGUNGSPFLICHT	12
GESUCH	12
MATERIAL UND BEARBEITUNG	12
MASSE DER GRABMÄLER	13
AUFSTELLUNG	13
INSTANDSTELLUNG	14
HAFTUNG	14
EINSPRACHEN/BESCHWERDEN	14
WIDERHANDLUNGEN	14
BESCHLUSSFASSUNG URVERSAMMLUNG	14
HOMOLOGATION STAATSRAT	15
INKRAFTTREten	15
TEILREVISION	15
FRIEDHOF-GEBÜHRENORDNUNG – ANHANG 1	16
FRIEDHOF-EINTEILUNG - SITUATIONSPLAN – ANHANG 2	18

Der Gemeinderat von Zermatt

erlässt gestützt auf

- die Artikel 75 , 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);
- die Artikel 2 Absatz 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);
- das kantonale Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (GG);
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);
- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014) (VTF);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

folgendes Reglement:

ORGANISATION

Art. 1

ZWECK

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Zermatt.

Art. 2

AUFSICHT

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

- der Gemeinderat
- die Friedhofverwaltung
- die Friedhofgärtner

ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Art. 3

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus;
- trifft vorbehältlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue Friedhöfe;
- erlässt vorbehältlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung;
- erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung im Rahmen des vorliegenden Reglementes ergänzende Verordnungen und Richtlinien;

Art. 4

FRIEDHOFVERWALTUNG

Die Friedhofverwaltung

- ist in der Regel identisch mit der Gemeindeverwaltung;
- führt das Bestattungsverzeichnis;
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehr hin unentgeltliche Angaben aus dem Bestattungsverzeichnis;
- zeichnet sich verantwortlich für die Friedhofskapelle (Aufbahrungsplatz);
- besorgt das Miet- und Gebührenwesen.

Art. 5

FRIEDHOFGÄRTNER

- ¹⁾ Die Friedhofgärtner (in der Regel Mitarbeiter des Technischen Dienstes) sind verantwortlich für die Friedhofsanlage (Pflege und Unterhalt der allgemeinen Friedhofsteile und der Grabumrandungen).
- ²⁾ Der Gemeinderat kann hierfür auch private Gärtnereien beauftragen.
- ³⁾ Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Art. 6

RESERVATIONEN

Grabreservationen sind ausgeschlossen.

Art. 7

KIRCHLICHE BESTATTUNG

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten. Es besteht keine Pflicht zur kirchlichen Bestattung.

VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Art. 8

ANZEIGEPFLICHT

Jeder Todesfall ist gemäss den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung anzuziegen.

Art. 9

BESTATTUNGSVORBEREITUNG

Die Familie der verstorbenen Person hat der Friedhofverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

Art. 10

AUFBAHRUNGSORT UND -DAUER

- 1) Die Friedhofskapelle ist der offizielle Aufbahrungsort.
- 2) Eine Bestattung darf frühestens 36 Stunden nach dem Tod und muss spätestens 120 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- 3) In Absprache mit dem Kantonsarzt kann die Abteilung für Rechtsmedizin in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren. Die Bewilligung kann mit besonderen Auflagen verbunden werden.

BEISETZUNG

Art. 11

ORT DER BEISETZUNG

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die während mindestens einem Jahr vor ihrem Tod in der Gemeinde Zermatt zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.
- 2) Bei kürzerer Wohnsitzdauer ist lediglich die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab erlaubt. Dies trifft auch ein, wenn ein Gast in Zermatt stirbt (z.B. Bergunfall).
- 3) Die Beisetzung erfolgt an den von der Friedhofverwaltung im gewünschten Beisetzungsfeld angewiesenen Platz.

Art. 12

BEISETZUNG VON AUSWÄRTIGEN

- 1) Mit Bewilligung der Friedhofverwaltung dürfen Personen und deren Partner, die insgesamt während mindestens zehn Jahren in Zermatt wohnten und dort noch Angehörige haben, auf dem Friedhof in Zermatt beigesetzt werden.
- 2) Alle Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, das Grabmal und die Beschriftung von Urnen- Abschlussplatten gehen zulasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Lieferanten/Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

Art. 13

BEISETZUNGSKOSTEN FÜR ORTSANSÄSSIGE

- 1) Für die Beisetzung von Ortsansässigen erhebt die Friedhofverwaltung einen pauschalen Kostenbeitrag. Dieser ist im Anhang 1 festgelegt.
- 2) Für Familiengräber (Mietgräber) werden Sondergebühren erhoben.
- 3) Die Bestimmungen von Art. 12, Abs. 2 finden analoge Anwendung.

Art. 14

BEISETZUNGSFELDER

- 1) Die Beisetzungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:
 - Reihengräber für Kinder bis zu sieben Jahren
 - Reihengräber für Erwachsene
 - Familiengräber
 - Urnennischen
 - Feldurnengräber
 - Priestergrab
 - Engelsgrab (Gedenkstätte für ein ungeborenes/frühverstorbenes Kind)
 - Gemeinschaftsgräber
- 2) In Feldurnengräbern und Urnennischen erfolgt die Beisetzung grundsätzlich innerhalb der einzelnen Feldreihen fortlaufend und unabhängig von Familie und Konfession. Sind keine freien Reihen mehr vorhanden, richtet sich die Beisetzung nach dem jeweiligen Standort der verfügbaren Grabstelle.

GRÄBERARTEN

Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen in:

- Einzel-Reihengräber
- Doppel-Reihengräber
- Familiengräber

Einzel-Reihengräber

- 1) In einem Einzel-Reihengrab darf nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der Mindestgrabesruhe von 25 Jahren kein zusätzlicher Sarg mehr beigesetzt werden. Während dieser Zeit ist einzig die Urnenbeisetzung im betreffenden Einzel-Reihengrab erlaubt. Die zusätzliche Urnenbeisetzung verlängert die Mindestgrabesruhe grundsätzlich nicht.
- 2) Das Einzel-Reihengrab kann von den Angehörigen verlängert werden, falls während dieser Zeit eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat oder nach der Mindestgrabesruhe eine Urnenbeisetzung erwünscht wird.

Doppel-Reihengräber

- 1) Im Doppel-Reihengrab kann jederzeit die Beisetzung eines zweiten Leichnams der gleichen Familie erfolgen. Der erste Sarg ist mit einem massiven Holzbrett abzudecken. Im Doppel-Reihengrab erfolgen in der Regel nur Beisetzungen von Verstorbenen der gleichen Verwandtschaft.
- 2) Mit Beisetzung eines zweiten Leichnams im Doppel-Reihengrab beginnt die Mindestgrabesruhe für den ersten Leichnam von Neuem zu laufen und endet gleichzeitig mit derjenigen des zweiten Leichnams. Die zusätzliche Urnenbeisetzung verlängert die Mindestgrabesruhe grundsätzlich nicht.
- 3) Das Doppel-Reihengrab kann von den Angehörigen verlängert werden, falls während der Mindestgrabesruhe eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat oder nach der Mindestgrabesruhe eine Urnenbeisetzung erwünscht wird. (siehe Friedhof-Gebührenordnung).

Familiengräber

Familiengräber können für die Dauer von 25 Jahren gemietet werden. Nach Ablauf dieser Dauer kann die Miete von den Angehörigen verlängert werden (siehe Anhang 1).

Die Mietdauer beginnt am Tag der ersten Beisetzung und beginnt bei jeder zusätzlichen Beisetzung von neuem zu laufen. Die zusätzliche Urnenbeisetzung verlängert die Mietdauer grundsätzlich nicht.

Allgemeines

Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Durchgang von 30 cm freizulassen. Der Abstand zwischen den Särgen muss an jeder Stelle mindestens 50 cm betragen.

Feuerbestattungen

Urnengräber

Urnengräber sind Gräber in Nischen und in speziellen Feldurnengräbern.

Ebenfalls gestattet sind Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber.

In der Regel bieten Urnengräber Platz für zwei Urnengefäße.

Die Mindestgrabesruhe beträgt 25 Jahre, kann jedoch auf Verlangen auf 15 Jahre verkürzt werden.

Ein Wechsel der Urne von der Urnennische in ein Feldurnengrab ist zulässig - mit Kostenabwälzung auf die Gesuchsteller.

Gemeinschaftsgrab

Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eines oder mehrere Gemeinschaftsgräber anlegen lassen.

Gemeinschaftsgräber sind namenlos und dienen zur Beisetzung von Leichenüberresten aus Gräber-Aufhebungen und Rückständen aus Feuerbestattungen.

Es ist gestattet beim Gemeinschaftsgrab eine Tafel anzubringen. Diese wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und in Rechnung gestellt. (siehe Anhang 1)

Art. 16

BESCHAFFUNG DER SÄRGE UND URNEN

Särge für Erdbestattungen müssen aus weichen Holzarten hergestellt sein. Särge für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge enthalten. Urnen für Erdbestattungen müssen aus abbaubaren Materialien bestehen.

Art. 17

GRÖSSE DER GRÄBER

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengrab für Kinder	100 cm	60 cm	150 cm
Einzel-Reihengrab Erwachsene	180 cm	80 cm	180 cm
Doppel-Reihengrab Erwachsene	180 cm	80 cm	240 cm
Doppel-Familiengrab	180 cm	170 cm	180 cm
Vierer-Familiengrab	180 cm	170 cm	240 cm
Urnennische	33 cm	33 cm	37 cm
Feldurnengräber	80 cm	55 cm	50 cm

Diese Masse beziehen sich, mit Ausnahme der Urnennischen, auf den Grabhügel bzw. gelten als Aussenmasse für mögliche Umrandungen.

Art. 18

GRABNUMMERN

Jedes Grab wird nach erfolgter Beisetzung mit einer Grabnummer analog der Gräberkontrolle versehen. Die Lieferung und das Anbringen der Grabnummer besorgt die Gemeinde.

Art. 19

MINDESTGRABESRUHE BEI ERDBESTATTUNGEN

Die Mindestgrabesruhe bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. Verlängerungen der Mindestgrabesruhe sind gemäss der vorgenannten Bestimmungen zulässig.

Art. 20

AUSGRABUNGEN

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen bedürfen einer Sonderbewilligung des Kantonsarztes. Sie sind überdies nach den kantonalen Vorschriften auszuführen.

Art. 21

AUFHEBUNG VON GRÄBERN

¹⁾ Nach Ablauf der Mindestgrabesruhe verfügt der Gemeinderat über die Aufhebung von Gräbern. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe an einen Ausschuss delegieren. Die Entsorgung geht zu Lasten der Gemeinde.

²⁾ Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen. Es ist ihnen eine angemessene Frist zur Verlängerung des Grabes anzusetzen.

³⁾ Pflanzen, Grabmäler, Umrandungen usw. sind innert der von der Gemeinde angesetzten Frist durch die Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat die Räumung verfügen.

ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Art. 22

ZUSTÄNDIGKEIT

- ¹⁾ Gestaltung und Einteilung des Friedhofes sind Aufgaben der Friedhofverwaltung.
- ²⁾ Die Friedhofgärtner besorgen die notwendigen Arbeiten.
- ³⁾ Private Gärtner können beigezogen werden.

Art. 23

RANDBEPFLANZUNG

Die Friedhofgärtner sind für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt aller Friedhofsteile ausserhalb der Grabflächen zuständig.

Art. 24

GRABSCHMUCK

- ¹⁾ Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabs verantwortlich.
- ²⁾ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die die Höhe des Grabmals überragen, ist nicht gestattet.
- ³⁾ Die Gemeinde ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze und zerbrochene Gefässe zu entfernen.
- ⁴⁾ Die Urnenfelder sind einheitlich gestaltet: (Einheitliches Bild)
 - Das Urnenfeld-Grab ist mit grauem Granit Split bedeckt, andere Deckungen sind nicht gestattet.

Art. 25

ERSATZVORNAHME

Die Gemeinde kann ungenügend gepflegte Gräber auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder allenfalls räumen.

Art. 26

ORDNUNG UND RUHE

Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof sind zu respektieren.

GRABMÄLER

Art. 27

GRABKREUZ

Bis zur Aufstellung eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit dem vollständigen Namen sowie dem Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen zu kennzeichnen, namentlich mittels provisorischem Holzkreuz.

Art. 28

BEWILLIGUNGSPFLICHT

Für das Aufstellen und das nachträgliche Ändern von Grabmälern ist bei der Friedhofverwaltung eine schriftliche Bewilligung zu verlangen.

Art. 29

GESUCH

- 1) Die Gesuche sind auf dem Sonderformular an die Friedhofverwaltung einzureichen.
- 2) Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht des Grabmals) zu enthalten. Die Masse sind einzutragen ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.

Art. 30

MATERIAL UND BEARBEITUNG

- 1) Im Interesse eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete schlichte Grabmäler aus ästhetisch wirkenden und einheimischen Gesteins- und Holzarten sowie kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.
- 2) Bei Feldurnengräbern dürfen nur Steinplatten als Gedenkplatten verwendet werden. Diese sind analog deren Nischen-Platten einheitlich zu gestalten.

Art. 31

MASSE DER GRABMÄLER

Stehende

Für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden Höchstmassen zulässig:

	Höhe	Breite
Kinder-Reihengräber	100 cm	60 cm
Erwachsenen-Reihengräber	140 cm	80 cm
Familiengräber	140 cm	160 cm

Die Höhe der Grabmäler wird ab dem natürlichen Boden gemessen.

Die max. Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Nischen-Platten

Abschlussplatten der Urnennischen sind nur in der Nischennorm zulässig.

Verbindliche Masse

Höhe	Breite
38 cm	38 cm

Die Gravur ist einheitlich zu gestalten. Der Auftrag an den Bildhauer erteilt die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen.

Feldurnengräber-Platten

Verbindliche Masse

Höhe	Breite
40 cm	50 cm

Artikel 33 (Nischen-Platten Abs. 2) findet bei den Feldurnengräber ebenfalls Anwendung.

Art. 32

AUFSTELLUNG

¹⁾ Grabmäler dürfen frühestens ein Jahr nach der Beisetzung gesetzt werden (exkl. Urnengräber).

²⁾ Die Friedhofverwaltung ist frühzeitig vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals in Kenntnis zu setzen.

Art. 33

INSTANDSTELLUNG

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zulasten der Angehörigen zu treffen.

VERFAHRENSRECHTSSCHUTZ

Art. 34

HAFTUNG

- 1) Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadensatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften der Unternehmer und der Auftraggeber für den Schaden solidarisch.
- 2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze, und sonstige sich auf den Gräbern befindenden Gegenständen.

Art. 35

EINSPRACHEN/BESCHWERDEN

Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglementes sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 36

WIDERHANDLUNGEN

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen von CHF 100.-- bis CHF 1'000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie die Strafbestimmungen gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

BESCHLUSSFASSUNG URVERSAMMLUNG

Die Urversammlung von Zermatt hat das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement am 15. Juni 1992 im Sinne von Art.16, Abs. a des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung beraten und angenommen.

Art. 38

HOMOLOGATION STAATSRAT

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das vorliegende Reglement am 19. August 1992 genehmigt.

Art. 39

INKRAFTTREten

- ¹⁾ Das vorliegende Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.
- ²⁾ Mit dem Inkrafttreten werden alle Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, namentlich das kommunale Friedhofreglement vom 23. Januar 1980, aufgehoben.
- ³⁾ So beschlossen durch den Gemeinderat von Zermatt an seiner Sitzung vom 22. Mai 1992. (...)

Art. 40

TEILREVISION

- a) Gemeinderatsbeschluss vom: 10. und 31. Mai 2007, 4. September 2025 und 30. Oktober 2025 (...)
- b) Beschluss der Urversammlung: 19. Juni 2007, 9. Dezember 2025 (...)
- c) Homologation durch den Staatsrat: 16. August 2007, 14. Januar 2026 (...)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Romy Biner-Hauser Präsidentin	Daniel Feuz Leiter Verwaltung
----------------------------------	----------------------------------

FRIEDHOF-GEBÜHRENORDNUNG – ANHANG 1

Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungsgebühren für Ortsansässige

a) Erdbeisetzung

Einzelreihengrab	CHF 800.-
Doppel-Reihengrab für Erwachsene:	
a) für die erste Beisetzung	CHF 800.-
b) für die zweite Beisetzung	CHF 600.-
Familiengräber:	
Pro Beisetzung	CHF 600.-

b) Urnenbeisetzung

Pro Urne:	
in bestehendes Erwachsenen-Reihengrab	CHF 250.-
Urnennische/Feldurnengrab	CHF 500.-
Urnennische/Feldurnengrab 2. Beisetzung	CHF 250.-

c) Aufbahrungskapelle

kostenlos

2. Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Personen, die während mindestens zehn Jahren in Zermatt wohnten und daselbst noch Angehörige haben, gelangen folgende gebühren zur Anwendung

a) Erdbeisetzung

Einzelreihengrab	CHF 900.-
Doppel-Reihengrab:	
a) für die erste Beisetzung	CHF 1'200.-
b) für die zweite Beisetzung	CHF 900.-
Familiengräber:	
Pro Beisetzung	CHF 600.-

b) Urnenbeisetzung

Pro Urne:	
in bestehendes Einzelreihengrab	CHF 350.-
Urnennische/Feldurnengrab	CHF 750.-
Urnennische/Feldurnengrab 2. Beisetzung	CHF 350.-

Mietgräber-Gebühren

Mietgräber-Gebühren für Ortsansässige

Familiengrab	CHF 2'500.-
Einzelreihengrab / Doppelreihengrab (nach 25 Jahren)	CHF 100.-/Jahr

FRIEDHOFTEILUNG - SITUATIONSPLAN – ANHANG 2



Die Einwohnergemeinde Zermatt achtet mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernehmen.

Falls Dritter Dritter abgebildet werden, wird deren Verfügbarkeit durch den Betrieb gewährleistet. Es gelten zusätzlich die Bedingungen der entsprechenden Datenlieferantin.

© Einwohnergemeinde Zermatt

Einwohnergemeinde Zermatt
Kirchplatz 3
3920 Zermatt
+41 27 966 22 11
E-Mail:
gemeinde@zermatt.ch
www.gemeinde.zermatt.ch

Planherkunft: www.webgis.zermatt.ch
Karteninhalt: Friedhofskataster Zermatt

Massstab: 1:350
Größe: 594 x 20
Datum: 20.01.2026

